OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750725/3/BP/CK

Datum:
Linz, 10. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R H, gesetzlicher Vertreter des minderjährigen L P H, x 20, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19. August 2019, GZ: BHUUPst-2019-262177/7-MAY, betreffend die Stattgabe des Antrages auf Änderung des Nachnamens des minderjährigen Sohnes L P H und Änderung des Nachnamens von „H“ auf „E“

zu Recht:

I. Die Beschwerde betreffend die Änderung des Nachnamens des minderjährigen Sohnes L P von „H“ auf „E“ wird als unbegründet abgewiesen und gleichgehend die darüber hinausgehenden weiteren Begehren als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 19. August 2019, GZ: BHUUPst-2019-262177/7-MAY, gab die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) dem Antrag der Kindesmutter S S E auf Änderung des Nachnamens des minderjährigen Sohnes L P H gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 Namensänderungsgesetz (NÄG) statt und änderte den Nachnamen von „H“ auf „E“.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Kindesvater und nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zum entsprechenden Antrag der Kindesmutter auf Änderung des Nachnamens des minderjährigen Sohnes L P H zwar eine negative Stellungnahme abgegeben habe, die Zustimmung des Vaters jedoch mit rechtskräftigem Beschluss des Bezirksgerichtes Urfahr vom 11. April 2019, GZ: 14 Ps 219/14b-47, ersetzt worden sei. Da die vorgesehenen Voraussetzungen gemäß § 1 und 2 NÄG vorliegen und keine Versagungsgründe für die angestrebte Änderung des Nachnamens vorliegen würden, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 28. August 2019, in der dieser die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte. Zudem begehrte er unter anderem, den Nachnamen seines Sohnes unverändert bei „H“ zu belassen, seine Meinung zu akzeptieren und seine Unterschrift nicht zu ersetzen sowie den Hauptwohnsitz des Sohnes von der Kindesmutter in Oberösterreich zu ihm nach Niederösterreich zu verlegen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die Namensänderung dem Sohn keinen Vorteil bringe und weder zu seinem Wohl noch in seinem Interesse sei. Mit der Kindesmutter sei keine Vereinbarung möglich und Kontaktrecht, Krankenbesuche bzw. Übergaben seien gerichtlich zu regeln gewesen. Sie betreibe bereits seit Jahren Mobbing. Der Sohn wolle nach einem Besuch beim Vater nicht zur Mutter nach Oberösterreich zurück. Weiters verwende er seit Jahresende 2017 seinen Familiennamen H und die Namensänderung bringe ihn in einen Loyalitätskonflikt. Der Sohn sei bei der Kindesmutter in Oberösterreich gemeldet und besuche den Kindergarten mit Nachmittagsbetreuung, lebe jedoch bei seinem Vater in Niederösterreich, wo er den Zweitwohnsitz habe. Er wisse, dass er zum Vater gehöre, weil dieser ihn menschlich und als Kind behandle. Der Sohn habe eine gute und stabile Beziehung zu seinem Vater. Der Familienname H bringe dem Sohn für Aus- und Weiterbildung sowie für seinen beruflichen Werdegang Vorteile. Die geplante Heirat mit der Kindesmutter und damit der gemeinsame Familienname H sei von dieser selbst durch ihre neue Beziehung zerstört worden.

I.3. Mit Schreiben vom 30. August 2019, eingelangt am 5. September 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt

dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteienantrag – gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen ließen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Eltern des minderjährigen Kindes und österreichischen Staatsbürgers L P H, geb. x, leben getrennt, sind jedoch gemeinsam zur Obsorge berechtigt. Der Sohn lebt bei seiner Mutter in Oberösterreich, wo er auch den Kindergarten mit Nachmittagsbetreuung besucht. Der Vater, zu dem der Sohn eine gute und stabile Beziehung führt, lebt in Niederösterreich, wo der Sohn auch regelmäßig aufhältig ist.

Die Kindesmutter stellte am 13. Mai 2019 bei der belangten Behörde den Antrag auf Änderung des Nachnamens ihres Sohnes L P von „H“ auf „E“. Der Vater gab zu diesem Antrag keine Zustimmung. Das Bezirksgericht Urfahr ersetzte mit rechtskräftigem Beschluss vom 11. April 2019, GZ: 14 Ps 219/14b-47, die Zustimmung des Vaters zur Namensänderung seines Sohnes L P von „H“ auf „E“.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 NÄG, BGBl. Nr. 195/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2017, ist eine Änderung des Namens (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung einen österreichischen Staatsbürger betrifft.

Gemäß § 1 Abs. 3 NÄG hat den Antrag einer nicht entscheidungsfähigen minderjährigen Person die mit der Pflege und Erziehung betraute Person (der Erziehungsberechtigte) einzubringen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 NÄG, BGBl. Nr. 195/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016, liegt ein Grund für die Änderung des Familiennamens vor, wenn der Antragsteller nach bereits erfolgter Namensbestimmung (§ 157 Abs. 1 ABGB) einen Familiennamen nach § 155 ABGB erhalten will.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NÄG liegt ein Grund für die Änderung des Familiennamens vor, wenn der Antragsteller einen § 155 ABGB entsprechenden Familiennamen der Person erhalten will, der die Obsorge führ ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und das Pflegeverhältnis nicht nur kurze Zeit beabsichtigt ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 NÄG, BGBl. Nr. 195/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2017, darf die Änderung des Familiennamens oder Vornamens nicht bewilligt werden, wenn

1. die Änderung des Familiennamens die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde;
2. der beantragte Familienname lächerlich, anstößig oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist;
3. der beantragte Familienname von einer anderen Person rechtmäßig geführt wird, der ein berechtigtes Interesse am Ausschluß des Antragstellers von der Führung des gleichen Familiennamens zukommt; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 5 und 7 bis 9;
4. Der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist;
5. die beantragte Änderung des Familiennamens nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11 oder des Vornamens nach § 2 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11, dazu führen würde, daß eine Verwechslungsfähigkeit mit einer anderen Person im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 6 eintritt;
6. die beantragte Änderung des Familiennamens oder Vornamens dem Wohl einer hievon betroffenen, minderjährigen oder nicht entscheidungsfähigen Person abträglich ist;
7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht;
8. der Antragsteller die Änderung eines Familiennamens oder Vornamens beantragt, den er durch eine Namensänderung auf Grund eines von ihm selbst gestellten Antrags innerhalb der letzten zehn Jahre erhalten hat; dies gilt nicht, wenn die Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5 bis 9a erfolgen soll.

Gemäß § 155 Abs. 1 ABGB, JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2013, erhält das Kind den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Es kann aber auch

der Doppelname eines Elternteils (§ 93 Abs. 3) zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden.
Gemäß Abs. 2 leg cit kann zum Familiennamen des Kindes der Familienname eines Elternteils bestimmt werden, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen führen. Wird hiefür ein aus mehreren voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Teilen bestehender Name herangezogen, so können der gesamte Name oder dessen Teile verwendet werden. Es kann auch ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden; dabei dürfen aber höchstens zwei Teile dieser Namen verwendet werden. Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen.
Gemäß Abs. 3 leg cit erhält das Kind mangels einer solchen Bestimmung den Familiennamen der Mutter, auch wenn dieser ein Doppelname ist.

Gemäß § 167 Abs. 1 ABGB, JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2013, ist jeder Elternteil für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten, wenn beide Eltern mit der Obsorge betraut sind.
Gemäß Abs. 2 leg cit bedürfen Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, den Eintritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags und die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind betreffen, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen obsorgebetrauten Elternteils. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

III.2. Die Änderung des Namens ist also dann zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und unter anderem ein österreichischer Staatsbürger, was beim Kind L P gegeben ist, betroffen ist.

Zunächst liegt der Grund des § 2 Abs. 1 Z 9 NÄG vor, da das Kind gemäß dem Antrag den Familiennamen der für ihn obsorgeberechtigten Mutter erhalten will. Zudem lebt das Kind auch bei seiner Mutter in Oberösterreich und besucht dort den Kindergarten. Alternativ wäre auch der Grund des § 2 Abs. 1 Z 8 NÄG einschlägig. Es steht weiters keinerlei Grund zur Annahme eines Versagungsgrundes iSd § 3 NÄG im Raum. Diesbezüglich darf auf die u.a. Interessensabwägung verwiesen werden.

Darüber hinaus ist zur Änderung des Namens auch die Zustimmung des Vaters als anderer obsorgeberechtigter Elternteil notwendig. Im Falle der mangelnden Zustimmung kann diese auch vom Gericht – nach eingehender Prüfung der Sachlage – ersetzt werden. Dies ist im gegenständlichen Fall mit dem Beschluss des Bezirksgerichtes Urfahr, GZ: 14 Ps 219/14b-47, geschehen. Bei der

vorzunehmenden Interessenabwägung ist einerseits zu berücksichtigen, dass im Allgemeinen dem Wohl des Kindes die Herstellung der Gleichheit seines Familiennamens mit jenem der Familie, in der es aufwächst, in einem höheren Maß entspricht, als die Beibehaltung seines bisherigen anders lautenden Familiennamens. Andererseits ist zu prüfen, ob die angestrebte Namensänderung geeignet ist, das Kind dem Elternteil, dessen Namen es verlieren soll, zu entfremden. Aufgrund der überaus guten und stabilen Beziehung des Sohnes zu seinem Vater, welche auch in der Beschwerde des Vaters erkennbar ist, besteht durch die Namensänderung keinesfalls die Gefahr einer Entfremdung des Sohnes von seinem Vater. Zudem ist aufgrund des geringen Lebensalters des Sohnes (vier Jahre) davon auszugehen, dass er sich primär mit seinem Vornamen identifiziert. Auch wächst der Sohn bei der Mutter auf, weshalb iSe Interessensabwägung der Herstellung der Gleichheit des Familiennamens dem Wohl des Kindes in einem höheren Maß entspricht als die Beibehaltung seines bisherigen Familiennamens. Die impliziten Einwendungen des Bf, die Namensänderung laufe dem Kindeswohl zuwider, zumal die emotionale Bindung und Verantwortung von der Kindesmutter nicht gewährleistet würde, finden weder im vorliegenden Verwaltungsakt noch im in Rede stehenden Gerichtsbeschluss Wiederhall. Weiters scheint der Bezug auf Nachteile durch die Namensänderung im (noch nicht absehbaren) Ausbildungs- und Berufsleben des vierjährigen Kindes jedenfalls als zu weit gegriffen.

III.3. Zusammengefasst ist die Stattgabe des Antrages und die Änderung des Nachnamens des L P von „H“ auf „E“ zu Recht erfolgt. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die weitergehenden Begehren, insbesondere auf Abänderung des Hauptwohnsitzes des minderjährigen Sohnes oder auch Modalitäten der geteilten Obsorge, die allerdings von der Kindesmutter eingefordert werden, nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens und daher als unzulässig zurückzuweisen waren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree